

ZBB 2002, 129

BDSG § 35; BGB § 824

bNichterfüllung einer fälligen Forderung: Kein Anspruch des Schuldners gegenüber der Schufa auf Untersagung der Weiterleitung dieser Information nach Zahlungsausgleich

AG Bielefeld, Urt. v. 02.10.2001 – 41 C 549/01, DB 2002, 525

Leitsatz:

Mit dem Ausgleich einer bei der Schufa gespeicherten offenen Forderung entsteht kein Anspruch des Betroffenen auf Löschung dieses Eintrags.